

Ordnung für das Studium der Prähistorischen und Naturwissenschaftlichen Archäologie an der Philosophisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel

Vom 13. Februar 2007

Vom Universitätsrat genehmigt am 22. März 2007

Die Philosophisch-Naturwissenschaftliche Fakultät der Universität Basel erlässt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Universitätsrat, gestützt auf § 16 lit. d des Statuts der Universität Basel vom 12. Dezember 2007¹ und § 6 der Ordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge sowie die Doktoratsstudien an der Philosophisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel vom 13. Februar 2007², die folgende Studienordnung.³

I. Allgemeines

Zweck und Geltungsbereich

§ 1. Diese Ordnung regelt das Studium der Prähistorischen und Naturwissenschaftlichen Archäologie an der Philosophisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel.

² Sie gilt in Ergänzung zur Ordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge sowie die Doktoratsstudien an der Philosophisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel vom 13. Februar 2007 (im Folgenden: Rahmenordnung) für alle Studierenden, welche an der Philosophisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät (im Folgenden: Fakultät) der Universität Basel Prähistorische und Naturwissenschaftliche Archäologie im Bachelor- oder Masterstudium studieren.

³ Einzelheiten des Studiums sind in der Wegleitung Prähistorische und Naturwissenschaftliche Archäologie (im Folgenden: Wegleitung) geregelt. Diese wird von der Unterrichtskommission Prähistorische und Naturwissenschaftliche Archäologie (im Folgenden: Unterrichtskommission) erlassen und von der Fakultät genehmigt.

Verliehene Grade

§ 2. Die Fakultät verleiht für ein bestandenes Bachelorstudium den Grad eines «Bachelor of Science in Prehistory and Archaeological Science».

² Die Fakultät verleiht für ein bestandenes Masterstudium den Grad eines «Master of Science in Prehistory and Archaeological Science».

Zulassung zum Masterstudium

§ 3.⁴ Inhaberinnen bzw. Inhaber eines Bachelor of Science in Prehistory and Archaeological Science der Universität Basel sind zum Masterstudium Prähistorische und Naturwissenschaftliche Archäologie an der Universität Basel ohne Auflagen zugelassen.

² Die Zulassung für alle übrigen Studienanwärterinnen bzw. -anwärter erfolgt auf Antrag der Prüfungskommission durch das Rektorat. Die Zulassung erfordert den Nachweis eines Bachelorgrades

¹ SG 440.110.

² SG 446.710.

³ Ingress in der Fassung des Fakultätsbeschlusses vom 13. 12. 2011 (wirksam seit 1. 8. 2012).

⁴ § 3 samt Titel in der Fassung des Fakultätsbeschlusses vom 13. 12. 2011 (wirksam seit 1. 8. 2012).

von 180 Kreditpunkten, welcher zum Bachelor of Science in Prehistory and Archaeological Science der Universität Basel äquivalent ist.

Studienbeginn

§ 4. Der Beginn des Bachelorstudiums ist nur im Herbstsemester möglich.

² Der Beginn des Masterstudiums ist sowohl im Herbst- als auch im Frühjahrssemester möglich.

II. Studium

Studiengänge

§ 5. In der Prähistorischen und Naturwissenschaftlichen Archäologie werden zwei aufeinander folgende Studiengänge angeboten:

- das Bachelorstudium Prähistorische und Naturwissenschaftliche Archäologie mit insgesamt 180 Kreditpunkten bei einer Regelstudienzeit von drei Jahren im Vollzeitstudium und
- das Masterstudium Prähistorische und Naturwissenschaftliche Archäologie mit insgesamt 90 Kreditpunkten bei einer Regelstudienzeit von eineinhalb Jahren im Vollzeitstudium.

II.I. BACHELORSTUDIUM

Gliederung des Bachelorstudiums

§ 6. Das Bachelorstudium gliedert sich in zwei Teile:

- a) das Grundstudium mit 60 Kreditpunkten und einer Regelstudienzeit von einem Jahr und
- b) das Aufbaustudium mit 120 Kreditpunkten und einer Regelstudienzeit von zwei Jahren.

Aufbau des Grundstudiums

§ 7. Das Grundstudium umfasst Pflicht- und Wahllehrveranstaltungen in folgenden Modulen des Bachelorstudiengangs Prähistorische und Naturwissenschaftliche Archäologie:

- a) Grundlagen der Archäologie
- b) Naturwissenschaftliche Grundlagen

sowie Lehrveranstaltungen nach freier Wahl aus den Modulen a) bis e) des Aufbaustudiums und einen Wahlbereich.

² Die Pflichtlehrveranstaltungen der Module werden in der Wegleitung bekannt gegeben.

Bestehen des Grundstudiums

§ 8. Das Grundstudium ist bestanden, wenn folgende Kreditpunkte erworben sind:

- a) 21 KP aus dem Modul Grundlagen der Archäologie,
- b) 20 KP aus dem Modul Naturwissenschaftliche Grundlagen,
- c) 19 KP aus den Modulen a) bis e) des Aufbaustudiums oder aus dem Wahlbereich.

² Einzelheiten hierzu werden im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben.

³ Das Grundstudium soll innerhalb eines Jahres abgeschlossen werden. Falls Kreditpunkte fehlen, kann das Aufbaustudium unter dem Vorbehalt begonnen werden, dass die fehlenden Kreditpunkte innerhalb eines Jahres erworben oder anerkannt werden.

Aufbau des Aufbaustudiums

§ 9. Das Aufbaustudium umfasst Pflicht- und Wahllehrveranstaltungen in folgenden Modulen des Bachelorstudiengangs Prähistorische und Naturwissenschaftliche Archäologie:

- a) Modul Naturwissenschaftliche Methoden in der Archäologie
- b) Modul Prähistorische Archäologie
- c) Modul Einführung in die Ur- und Frühgeschichte Phil.-Hist.
- d) Modul Frühgeschichte
- e) Modul Praktische Archäologie
- f) Bachelorprüfung
- g) Bachelorarbeit

sowie aus dem Wahlbereich.

² Die Pflicht- und Wahllehrveranstaltungen der Module werden in der Wegleitung bekannt gegeben.

Bestehen des Aufbaustudiums

§ 10. Das Aufbaustudium ist bestanden, wenn unter Anrechnung der im Grundstudium erworbenen Kreditpunkte nach freier Wahl gemäss § 8 lit. c folgende Kreditpunkte erworben sind:

- a) mindestens 19 KP aus dem Modul Naturwissenschaftliche Methoden in der Archäologie
- b) mindestens 27 KP aus dem Modul Prähistorische Archäologie
- c) 8 KP aus dem Modul Einführung in die Ur- und Frühgeschichte Phil.-Hist.
- d) 12 KP aus dem Modul Frühgeschichte
- e) 27 KP aus dem Modul Praktische Archäologie
- f) 10 KP Bachelorprüfung
- g) 8 KP aus der Bachelorarbeit
- h) 19 KP aus dem Wahlbereich

² Einzelheiten hierzu werden im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben.

³ In den Modulen a) und b) sind insgesamt 55 KP zu erwerben, davon 9 KP durch Seminararbeiten zu den Modulen a) oder b).

⁴ Von den 19 KP des Wahlbereiches sind mindestens 12 KP aus Modulen oder Lehrveranstaltungen ausserhalb der Prähistorischen und Naturwissenschaftlichen Archäologie zu erwerben.

Bestehen des Bachelorstudiums und Bachelornote

§ 11. Die Bachelornote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der Seminararbeit aus dem Modul a) oder b) des Aufbaustudiums (Gewicht $\frac{1}{3}$), der Bachelorarbeit (Gewicht $\frac{1}{3}$) und der Bachelorprüfung (Gewicht $\frac{1}{3}$).⁵

⁵ § 11 Abs. 1 in der Fassung des Fakultätsbeschlusses vom 13. 12. 2011 (wirksam seit 1. 8. 2012).

² Studierende, welche das Grund- und das Aufbaustudium erfolgreich abgeschlossen haben, haben das Bachelorstudium bestanden. Ihnen wird der Grad eines «Bachelor of Science in Prehistory and Archaeological Science» verliehen und ein entsprechendes Zeugnis ausgestellt.

³ Studierenden, welche das Bachelorstudium nicht bestanden haben, wird der Ausschluss vom Studium der Prähistorischen und Naturwissenschaftlichen Archäologie von der Dekanin bzw. vom Dekan mittels Verfügung mitgeteilt.

II.II MASTERSTUDIUM

Aufbau des Masterstudiums

§ 12. Das Masterstudium umfasst Pflicht- und Wahllehrveranstaltungen in folgenden Modulen des Masterstudiengangs Prähistorische und Naturwissenschaftliche Archäologie:

- a) Modul Prähistorische Archäologie,
- b) Modul Naturwissenschaften in der Archäologie,
- c) Spezialisierungsmodul aus dem Lehrangebot innerhalb oder ausserhalb der Prähistorischen und Naturwissenschaftlichen Archäologie beschränkt auf das Lehrangebot der Phil.-Hist. und Phil.-Nat. Fakultät,
- d) Modul Masterprüfung,
- e) Modul Masterarbeit.

² Die Pflichtlehrveranstaltungen der Module werden in der Wegleitung bekannt gegeben.

Bestehen des Masterstudiums

§ 13. Das Masterstudium ist bestanden, wenn folgende Kreditpunkte erworben sind:

- a) 15 KP aus dem Modul Prähistorische Archäologie,
- b) 23 KP aus dem Modul Naturwissenschaften in der Archäologie,
- c) 12 KP aus dem Spezialisierungsmodul,
- d) 10 KP aus der Masterprüfung,
- e) 30 KP aus der Masterarbeit.

² Einzelheiten hierzu werden im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben.

³ Dabei müssen in den Modulen «Prähistorische Archäologie» und «Naturwissenschaften in der Archäologie» je eine Seminararbeit geschrieben werden.

⁴ Die Masternote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der beiden Seminararbeiten (Gewicht $\frac{1}{4}$), der Note der Masterprüfung (Gewicht $\frac{1}{4}$) sowie der Note der Masterarbeit (Gewicht $\frac{1}{2}$).

⁵ Studierenden, welche das Masterstudium bestanden haben, wird der Grad eines «Master of Science in Prehistory and Archaeological Science» verliehen und ein entsprechendes Zeugnis ausgestellt.

⁶ Studierenden, welche das Masterstudium nicht bestanden haben, wird der Ausschluss vom Studium der Prähistorischen und Naturwissenschaftlichen Archäologie an der Universität Basel von der Dekanin bzw. vom Dekan mittels Verfügung mitgeteilt.

III. Leistungsüberprüfungen

Erwerb von Kreditpunkten

§ 14. Die Überprüfung studentischer Leistungen erfolgt durch folgende Arten der Leistungsüberprüfung:

- a) Examen (§ 9 der Rahmenordnung)
- b) Lehrveranstaltungsbegleitende Leistungsüberprüfungen (§ 10 der Rahmenordnung)
- c) Leistungsüberprüfung gemäss Studienvertrag (§ 11 der Rahmenordnung)
- d) Bachelor- und Masterprüfungen (§ 12 der Rahmenordnung)
- e) Bachelor- und Masterarbeit (§ 13 der Rahmenordnung)

Bachelorprüfung

§ 15. In der Bachelorprüfung werden grundlegende und übergreifende Kenntnisse der naturwissenschaftlichen Methoden der Archäologie und der Prähistorischen Archäologie geprüft.

² Die Studierenden müssen sich für die Bachelorprüfung bei dem für ihren Studiengang zuständigen Sekretariat schriftlich anmelden. Eine schriftliche Abmeldung ist bis drei Wochen vor Prüfungstermin im Prüfungssekretariat des Dekanats möglich.

³ Die Bachelorprüfung findet nach Absprache zwischen den Dozierenden und der bzw. dem Studierenden im letzten Bachelorsemester statt. Die Prüfungsanmeldung erfolgt nach Annahme der Bachelorarbeit.⁶

⁴ Prüfende bzw. Prüfender können eine bzw. einer oder mehrere Dozierende sein.

⁵ Die Prüfung ist mündlich und dauert 45 Minuten. Sie findet in Gegenwart einer fachlich qualifizierten Beisitzerin bzw. eines Beisitzers statt und wird benotet.

⁶ Eine nicht bestandene Bachelorprüfung kann einmal wiederholt werden. Das wiederholte Nichtbestehen führt zum Ausschluss vom Studium der Prähistorischen und Naturwissenschaftlichen Archäologie an der Universität Basel.

Bachelorarbeit

§ 16. Die Bachelorarbeit kann frühestens im 5. Studiensemester begonnen werden. Im Rahmen der Bachelorarbeit stellt die Kandidatin bzw. der Kandidat unter Beweis, dass sie bzw. er die basale Bestimmungs- oder Analysemethodik beherrscht und die erarbeiteten Resultate in den archäologischen Befundzusammenhang stellen kann.⁷

² Vor Beginn der Erarbeitung einer Bachelorarbeit wird ein Studienvertrag (für Bachelorarbeiten) abgeschlossen.

³ Die bzw. der verantwortliche Dozierende vereinbart mit den Studierenden das Thema, den Umfang und den Beginn der Bachelorarbeit. Der Studienvertrag wird vom Studierenden und der verantwortlichen Dozentin bzw. dem verantwortlichen Dozenten vor Beginn der Bachelorarbeit unterschrieben.

⁶ § 15 Abs. 3 in der Fassung des Fakultätsbeschlusses vom 13. 12. 2011 (wirksam seit 1. 8. 2012).

⁷ § 16 Abs. 1 in der Fassung des Fakultätsbeschlusses vom 13. 12. 2011 (wirksam seit 1. 8. 2012).

⁴ Die Bachelorarbeit, inklusive Abgabe der schriftlichen Ausarbeitung, dauert zwei Monate. Über Ausnahmen zu Beginn und Dauer der Bachelorarbeit entscheidet die Unterrichtskommission Prähistorische und Naturwissenschaftliche Archäologie auf Antrag des bzw. der Studierenden.⁸

⁵ Die Bachelorarbeit wird von der Dozentin bzw. dem Dozenten, die bzw. der das Thema der Arbeit gestellt hat, beurteilt und benotet. Die verantwortliche Dozentin bzw. der Dozent entscheidet bis spätestens vier Wochen nach Abgabe der Bachelorarbeit über die Annahme der Arbeit und macht allfällige Auflagen für eine Überarbeitung.

⁶ Eine nicht angenommene Bachelorarbeit kann einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden. Das wiederholte Nichtbestehen führt zum Ausschluss vom Studium der Prähistorischen und Naturwissenschaftlichen Archäologie an der Universität Basel.

Masterprüfung

§ 17. In der Masterprüfung werden vertiefte wissenschaftliche Kenntnisse, im Sinne eines über den Stoff einzelner Lehrveranstaltungen hinausgehenden Überblicks, auf dem Gebiet des gewählten Spezialisierungsbereichs geprüft.

² Die Studierenden müssen sich für die Masterprüfung bei dem für ihren Studiengang zuständigen Sekretariat schriftlich anmelden. Eine schriftliche Abmeldung ist bis drei Wochen vor Prüfungstermin im Prüfungssekretariat des Dekanats möglich.

³ Die Masterprüfung findet nach Absprache zwischen den Dozierenden und der bzw. dem Studierenden im letzten Mastersemester statt. Die Prüfungsanmeldung erfolgt nach Annahme der Masterarbeit.⁹

⁴ Prüfende bzw. Prüfender können eine bzw. einer oder mehrere Dozierende des gewählten Spezialisierungsbereiches sein.

⁵ Die Prüfung ist mündlich und dauert 45 Minuten. Sie findet in Gegenwart einer fachlich qualifizierten Beisitzerin bzw. eines Beisitzers statt und wird benotet.

⁶ Eine nicht bestandene Masterprüfung kann einmal wiederholt werden. Das wiederholte Nichtbestehen führt zum Ausschluss vom Studium der Prähistorischen und Naturwissenschaftlichen Archäologie an der Universität Basel.

Masterarbeit

§ 18.¹⁰ Die Masterarbeit kann frühestens nach dem zweiten Studiensemester begonnen werden. Im Rahmen der Masterarbeit stellt die Kandidatin bzw. der Kandidat unter Beweis, dass sie bzw. er die adäquate Bestimmungs- und Analysemethodik beherrscht und diese nötigenfalls anpassen oder neue Methoden entwickeln kann. Sie bzw. er stellt die erarbeiteten Resultate in einen grösseren wissenschaftlichen Zusammenhang und kann die gesamte Arbeit schriftlich auf einem Niveau präsentieren, welches für eine wissenschaftliche Publikation gefordert wird.

² Vor Beginn der Erarbeitung der Masterarbeit wird ein Studienvertrag (für Masterarbeiten) abgeschlossen.

³ Die bzw. der verantwortliche Dozierende vereinbart mit den Studierenden das Thema, den Umfang und den Beginn der Masterarbeit. Der Studienvertrag wird vom Studierenden, der verantwortlichen Dozentin bzw. dem verantwortlichen Dozenten, der bzw. dem Zweitbeurteilenden sowie der bzw. dem Vorsitzenden der Unterrichtskommission vor Beginn der Masterarbeit unterschrieben.

⁸ § 16 Abs. 4 in der Fassung des Fakultätsbeschlusses vom 13. 12. 2011 (wirksam seit 1. 8. 2012).

⁹ § 17 Abs. 3 in der Fassung des Fakultätsbeschlusses vom 13. 12. 2011 (wirksam seit 1. 8. 2012).

¹⁰ § 18 Abs. 1–5 in der Fassung des Fakultätsbeschlusses vom 13. 12. 2011 (wirksam seit 1. 8. 2012).

⁴ Die Masterarbeit, inklusive Abgabe der schriftlichen Ausarbeitung dauert 6 Monate. Über Ausnahmen zu Beginn und Dauer der Masterarbeit entscheidet die Unterrichtskommission Prähistorische und Naturwissenschaftliche Archäologie auf Antrag des bzw. der Studierenden.

⁵ Die Masterarbeit wird von der Dozentin bzw. dem Dozenten sowie einem von dieser bzw. diesem ausgewählten doktoreierten Mitglied der Philosophisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät oder einer auswärtigen doktoreierten Expertin bzw. einem Experten begutachtet und benotet. Die Note der Masterarbeit ist das Mittel dieser beiden Noten. Die verantwortliche Dozentin bzw. der verantwortliche Dozent entscheidet in Absprache mit der bzw. dem Zweitbeurteilenden bis spätestens sechs Wochen nach Abgabe der Masterarbeit über die Annahme der Arbeit und macht allfällige Auflagen für eine Überarbeitung.

⁶ Eine nicht bestandene Masterarbeit kann einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden. Das wiederholte Nichtbestehen führt zum Ausschluss vom Studium der Prähistorischen und Naturwissenschaftlichen Archäologie an der Universität Basel.

IV. Zuständigkeiten

Unterrichtskommission Prähistorische und Naturwissenschaftliche Archäologie

§ 19.¹¹ Die Unterrichtskommission setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- a) 2 Mitglieder der Gruppierung I
- b) der Studiengangkoordinator bzw. die Studiengangkoordinatorin
- c) 2 Mitglieder der Gruppierungen II, welche Lehraufträge ausführen
- d) 1 Studierendenvertreterin bzw. Studierendenvertreter.

² Die Unterrichtskommission wählt eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden aus den Mitgliedern gemäss lit a.

³ Die Wahlgorgane für die Mitglieder sind die Gruppierungen.

⁴ Die Amtsdauer der Mitglieder beträgt mindestens zwei Semester. Wiederwahl ist möglich.

⁵ Die Unterrichtskommission tagt mindestens einmal pro Semester.

⁶ Die Unterrichtskommission hat die in dieser Ordnung genannten Aufgaben.

⁷ Die Unterrichtskommission kann Aufgaben an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden delegieren.

V. Rechtsmittel

Verfügungen und Rekurse

§ 20.¹² Verfügungen gemäss dieser Ordnung sind den Betroffenen von der zuständigen Stelle schriftlich und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen mitzuteilen. Sie können gemäss dem Vertrag zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt über die gemeinsame Trägerschaft der Universität Basel und gemäss dem Statut der Universität Basel bei der vom Universitätsrat eingesetzten Rekurskommission angefochten werden.

¹¹ § 19 in der Fassung des Fakultätsbeschlusses vom 13. 12. 2011 (wirksam seit 1. 8. 2012).

¹² § 20 in der Fassung des Fakultätsbeschlusses vom 13. 12. 2011 (wirksam seit 1. 8. 2012).

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmungen

§ 21. Diese Ordnung ersetzt die Ordnung für das Studium in Prehistory and Archaeological Science / Prähistorische und Naturwissenschaftliche Archäologie an der Philosophisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel vom 16. Dezember 2003. Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium am 1. August 2007 oder später beginnen.

² Studierende, die ihr Studium in Prehistory and Archaeological Science / Prähistorische und Naturwissenschaftliche Archäologie vor dem 1. August 2007 begonnen haben, beenden ihr Studium nach der alten Ordnung für das Studium in Prehistory and Archaeological Science / Prähistorische und Naturwissenschaftliche Archäologie an der Philosophisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel vom 16. Dezember 2003.

³ Studierende, die ihr Studium vor dem 1. Oktober 2003 begonnen haben, können ihr Studium gemäss dem Curriculum für das Fach Ur- und Frühgeschichte und Provinzialrömische Archäologie vom 8. Februar 2000 beenden.

Wirksamkeit

§ 22. Diese Ordnung ist zu publizieren. Sie wird am 1. August 2007 wirksam. Zum gleichen Zeitpunkt wird die Ordnung für das Studium in Prehistory and Archaeological Science / Prähistorische und Naturwissenschaftliche Archäologie an der Philosophisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel vom 16. Dezember 2003 aufgehoben.